



Perspektiven für Südtirol
Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

An die Präsidentin
des Südtiroler Landtages

Rita Mattei

IM HAUSE

BEGLEITBERICHT
ZUM LANDESGESETZENTWURF Nr. ___/21

„Änderungen des Landesgesetzes Nr. 21 vom 21. Oktober 1996, Forstgesetz ”

Durch das Tiroler Feldschutzgesetz werden unter anderem Abstandsregelungen von neuaufgeforsteten Waldgebieten zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken festgelegt. Wie alle sonstigen Vorschriften des Feldschutzes hat auch diese ausschließlich verwaltungsrechtliche Natur und ist nicht geeignet, um zivilrechtliche Ansprüche zu begründen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ebenfalls Feldgut vor übermäßiger Beschattung, eindringendem Wurzelwerk oder sonstigen Schäden durch angrenzende neuaufgeforstete Waldstücke geschützt werden.

Der VI Abschnitt des Forstgesetzes bietet sich für eine entsprechende Normierung einer solchen Regelung systematisch an, da in diesem Abschnitt durch die Normen zum forstlichem Vermehrungsgut Aufforstung in Südtirol im weitesten Sinne bereits Regelungen und Einschränkungen erfährt, die durch die verwaltungsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden.

Mit Beispiel am Vorbild des Tiroler Feldschutzgesetzes wird eine Pufferzone von 10m zwischen neu aufgeforsteten Waldstücken und landwirtschaftliche genutzter Bodenfläche bestimmt. Sollte diese Bestimmung verletzt werden haben Landwirte, die ein Interesse an der Einhaltung dieser Norm haben, die Möglichkeit innerhalb von 5 Jahren die Entfernung der widerrechtlichen Aufforstung zu fordern. Verstreicht diese Zeit, gibt es keine Möglichkeit mehr für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche, diese Pufferzone zwischen



Perspektiven für Südtirol
Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen
Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

Wald und landwirtschaftliche Fläche wiederherzustellen. Im Unterschied zur Nordtiroler Gesetzesbestimmung ist ebenfalls nicht vorgesehen, dass das zuständige Landesamt von Amts wegen der Beachtung dieser gesetzlichen Vorschrift kontrolliert und ahndet – es bleibt somit den Grundbesitzern selbst überlassen, eventuelle Schäden durch direkt angrenzende Waldstücke zu bewerten und Pufferzone dieser Art in Anspruch zu nehmen.

Bozen, 27. Oktober 2021

Der Einbringer

Der Landtagsabgeordnete

Peter Faistnauer